

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 20.06.2023
Beschluss**

öffentlich

**Antrag auf Abweichung/ Ausnahme/ Befreiung
Errichtung einer Zufahrt, Flst.-Nr. 750/2, Schönaicher Straße in 71144
Steinenbronn**

I. Beschlussvorschlag

1. Das nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche bauplanungsrechtliche Einvernehmen der Gemeinde zu der beantragten Befreiung bezüglich der Errichtung einer Zufahrt über das öffentliche Verkehrsgrün wird erteilt.
2. Des Weiteren beschließt der Gemeinderat, dass für die Überfahrt der hierfür benötigte Teilbereich aus dem maßgeblichen Bebauungsplan „Schönaicher Straße“ in eine öffentliche Verkehrsfläche umgewandelt wird.
3. Die Errichtung der Zufahrt hat der Bauherr in Abstimmung mit der Gemeinde auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten.

II. Sachdarstellung

Das Bauvorhaben:

Am 08.05.2023 ging bei der Gemeinde Steinenbronn der Antrag auf Befreiung zur Errichtung einer Zufahrt auf dem Grundstück, Flst.-Nr. 750/2, Schönaicher Straße (siehe Anlage 1 – öffentlich) ein.

Mit Schreiben vom 22.05.2023 teilte das Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt – der Gemeinde Steinenbronn mit, dass für das geplante Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich ist:

- Überfahrt durch die festgesetzte Grünfläche zur Verkehrsfläche

Die bauplanungsrechtliche Situation:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Schönaicher Straße“ aus dem Jahr 1973. Es gilt daher die BauNVO 1968.

Das geplante Bauvorhaben ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nur dann zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§§ 29, 30 Abs. 1 BauGB).

Die Zufahrt zu dem Gebäude soll über das bestehende öffentliche Verkehrsgrün erfolgen. Insoweit bedarf das Bauvorhaben einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans auf der Grundlage von § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Hiernach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans dann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei der Entscheidung über die beantragte Befreiung hat die Gemeinde Steinenbronn nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden und alle relevanten Belange abzuwägen und zu berücksichtigen. Die Verwaltung darf die erforderliche Befreiung nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 40 LVwVfG) erteilen, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Befreiung erfüllt sind.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Hierbei ist zu sehen, dass es innerhalb des Plangebietes bereits eine gleichgelagerte Befreiung gibt.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Anlagen:

1. Lageplan (öffentlich)
2. Prüfung der Befangenheit (nicht öffentlich)